

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 178/2007

Sitzung vom 27. Juni 2007

### **930. Dringliche Anfrage (Rekurse der Kantonalen Tierversuchskommission gegen zwei Primatenversuche am Institut für Neuroinformatik der Universität Zürich und der ETH Zürich)**

Die Kantonsräte Lorenz Schmid, Männedorf, Oskar Denzler, Winterthur, und Jürg Leuthold, Aeugst a. A., haben am 11. Juni 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Januar 2006 haben ein Professor und ein Privatdozent je ein Gesuch für Tierversuche an Primaten eingereicht. Beim Gesuch des Professors handelt es sich um ein Fortsetzungsgesuch in einem langfristigen Projekt zur vergleichenden Untersuchung von Bau und Funktion wichtiger Teile der Grosshirnrinde, das seit 1995 bereits viermal geprüft, bewilligt und dem Schweregrad 1 (leichte Belastung) zugeordnet wurde. Beim Gesuch des Privatdozenten handelt es sich um die Untersuchung der neuronalen Plastizität in der Grosshirnrinde bei Lernprozessen. Es handelt sich dabei um eine Versuchsanordnung, die bei vielen Primatenversuchen üblich ist und als Schweregrad 2 (mittlere Belastung) eingestuft wird. Im Entscheid der Gesundheitsdirektion vom 21. September 2000 zur Ablehnung eines Rekurses gegen eine Tierversuchsbewilligung desselben Forschers wurde nach einem mehr als einjährigen Verfahren die korrekte Einstufung der Belastung bestätigt.

Tierversuche werden vom kantonalen Veterinäramt auf Empfehlung der Tierversuchskommission abschliessend bewilligt. Bei den vorliegenden Gesuchen hat die Kantonale Tierversuchskommission die Behandlung mehrfach verzögert, indem sie vorschob, der Bericht «Forschung an Primaten – eine ethische Bewertung» durch die Kantonale Tierversuchskommission selber an die Eidgenössische Tierversuchskommission (EKTV) und an die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) in Auftrag gegeben – müsse abgewartet werden. Als pikantes Detail sei erwähnt, dass der Präsident der Kantonalen Tierversuchskommission gleichzeitig die auftragnehmende Kommission EKAH präsidiert. Basierend auf den Empfehlungen dieses «Primatenberichts» wurden in der Folge drei externe interdisziplinäre Gutachten in Auftrag gegeben. Zwei Gutachter kamen bei beiden Versuchen auf Grund der Güterabwägung zwischen Wert der Forschung und Belastung der Tiere zu einem positiven Resultat, ein Gutachter entschied negativ. Entgegen diesen Empfehlungen stellte die

Tierversuchskommission mit knapper Mehrheit den Antrag auf Ablehnung der Versuche. In Abwägung aller Fakten und unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit (Kontinuität bereits mehrfach geprüfter Projekte, keine Änderungen in der Tierschutzgesetzgebung) entschied das Kantonale Veterinäramt am 16. Oktober 2006, beide Versuche zu bewilligen, und erläuterte der Kommission den Entscheid. Zum letztmöglichen Termin legte die Kantonale Tierversuchskommission Rekurse bei der Gesundheitsdirektion ein und blockierte die Versuche ein weiteres Mal. Die Rekurrenten argumentierten, dass die Belastung in beiden Gesuchen wesentlich höher einzustufen sei, und bezweifelten den Wert der Forschungen, obwohl die Projekte durch den Schweizerischen Nationalfonds als wissenschaftlich exzellent bezeichnet wurden. Weiter wurde argumentiert, die Versuche würden gegen die in der Verfassung verankerte «Würde der Kreatur» verstossen, eine Auffassung, die bei Ethikern stark umstritten ist.

Am 26. Februar 2007 hiess die Gesundheitsdirektion die beiden Rekurse der Tierversuchskommission gut. In den Erwägungen wird auf die Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW und der Akademie der Naturwissenschaften SCNAT verwiesen; auf die Möglichkeit, diese Ethikkommission zu einer Stellungnahme einzuladen – wie im Fall des am 21. September 2000 abgewiesenen Rekurses getan – wurde jedoch verzichtet. Auch die drei ins Verfahren einbezogenen Gutachter wurden nicht angehört. Unterstützt durch die beiden Hochschulen, haben die Forschenden Beschwerden gegen die Entscheide beim Verwaltungsgericht eingereicht. Die Versuche bleiben aber weiterhin blockiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen beabsichtigt der Regierungsrat zu ergreifen, exzessive und unberechenbare Verzögerungen durch die Tierversuchskommission bei wichtigen Forschungsvorhaben zu verhindern?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Rechtssicherheit bei der Bewilligung von Tierversuchen weiterhin gewährleistet ist, um exzellente Grundlagenforschung an den Zürcher Hochschulen nicht zu verunmöglichen?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur problematischen Personalunion des Präsidenten der Kantonalen Tierversuchskommission als Auftraggeber und gleichzeitig Berichterstatter in den zwei erwähnten Kommissionen?

4. Weshalb wurde die Ethikkommission für Tierversuche der Akademien von der Gesundheitsdirektion nicht zu einer Stellungnahme eingeladen, wo sie doch grossen Wert auf die Richtlinien dieser Kommission legt? (Wurde befürchtet, dass diese Kommission wie im früheren Rekursverfahren zu einer positiven Stellungnahme kommt?)

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Lorenz Schmid, Männedorf, Oskar Denzler, Winterthur, und Jürg Leuthold, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist festzuhalten, dass die beiden Tierversuche, auf die sich die Anfrage bezieht, Gegenstand von zwei hängigen Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind. Der Regierungsrat kann deshalb nur zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die grundsätzlicher Natur sind und nicht der Prüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegen.

Zu Frage 1:

Die Prüfung von Tierversuchsgesuchen obliegt dem Veterinäramt (§2 Abs. 1 des kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991, KTSchG, LS 554.1, in Verbindung mit §3 der Verordnung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen [Delegationsverordnung] vom 9. Dezember 1998, LS 172.14). Weiter prüft im Bewilligungsverfahren auch die Tierversuchskommission die jeweiligen Tierversuchsgesuche und stellt ihrerseits Antrag an das Veterinäramt als Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 3 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978, SR 455). Zudem wirkt die Tierversuchskommission beim Vollzug der Bestimmungen über Tierversuche mit (§4 Abs. 3 KTSchG). Gesuche mit erhöhtem Schweregrad werden dabei von der gesamten Tierversuchskommission geprüft (§12 Abs. 1 KTSchG), während alle anderen Gesuche jeweils von einer Delegation dieser Kommission beurteilt werden. Bestehen Zweifel an der Bewilligungsfähigkeit eines Gesuchs, unterbreitet die Delegation das Dossier der Gesamtkommission (Reglement der Gesundheitsdirektion für die Tierversuchskommission vom 1. August 1999). Seit über zehn Jahren werden alle Versuchsvorhaben mit Primaten von der Gesamtkommission beurteilt. Bei der Begutachtung dieser Gesuche hat die Tierversuchskommission von Amtes wegen die für die Entscheidungsfindung notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Dem Regierungsrat liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in den vergangenen Jahren solche Abklärungen unangemessen lange gedauert hätten.

Zu Frage 2:

Die Prüfung der Bewilligungsgesuche zu Tierversuchen ist vom Bundesrecht vorgeschrieben. Eine Grundlagenforschung an den Zürcher Hochschulen wird dadurch nicht verunmöglicht, was die folgenden Zahlen belegen: 2005 sind 175 neue Tierversuche vom kantonalen Veterinäramt bewilligt worden, wovon 134 der Grundlagenforschung zuzurechnen waren, was einem Anteil von 77% entspricht. In den beiden Vorjahren betrug dieser Anteil 76%, er ist mithin stabil. Zudem kann festgehalten werden, dass jeweils 86% der insgesamt, also bei allen Versuchen, eingesetzten Tiere der Grundlagenforschung dienen.

In der Anfrage wird zu Recht darauf hingewiesen, dass an den Zürcher Hochschulen eine sehr hochwertige Grundlagenforschung betrieben wird. Zu den Qualitätsmerkmalen gehört unter anderem auch, dass mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen, wozu auch Versuchstiere zu rechnen sind, sparsam umgegangen wird. Diesem Ziel dienen neben den gesetzlichen Bewilligungsvorschriften auch die Ethischen Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Versuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Akademie der Naturwissenschaften. Sowohl die Universität wie auch die ETHZ haben sich in ihren Leitbildern zur rigorosen Umsetzung dieser Richtlinien und Grundsätze verpflichtet (vgl. [www.tierschutz.unizh.ch/ueber-uns/leitbild/html](http://www.tierschutz.unizh.ch/ueber-uns/leitbild/html)).

Die klare Regelung der Verfahren, der Zuständigkeiten und der Bewilligungsvoraussetzungen im Bundes- und im kantonalen Recht haben sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der – gemessen an der hohen Anzahl von Versuchsbewilligungen – ausserordentlich kleinen Anzahl von Rechtsmittelverfahren (weniger als ein Verfahren pro Jahr in den letzten fünf Jahren). Im Übrigen gewährleistet die Möglichkeit, eine richterliche Überprüfung zu verlangen, eine willkürfreie Rechtsanwendung.

Dass die Einschätzung der Gesuchstellenden und der mit der Prüfung der Gesuche betrauten Experten (oder gegebenenfalls der Rechtsmittelinstanzen) in einzelnen Fällen voneinander abweichen, ist gerade bei Güterabwägungen und letztlich ethischen Fragestellungen nicht aussergewöhnlich.

Zu Frage 3:

Die Stellung des Präsidenten der Tierversuchskommission ist Gegenstand der Beschwerde zu den zwei in Frage stehenden Tierversuchen. Die Frage wird vom Verwaltungsgericht geprüft, weshalb vorliegend nicht darauf eingegangen werden kann.

Zu Frage 4:

Das Verwaltungsgericht wird im Beschwerdeverfahren das formelle Vorgehen der Vorinstanz überprüfen und dabei auch der Frage nachgehen, ob der massgebliche Sachverhalt ausreichend geklärt wurde. Auch zu dieser Frage kann daher an dieser Stelle nicht Stellung genommen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**